

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt	4
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	5
A.4	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	5
A.5	Handelsverband Südbaden e. V.	5
A.6	ED Netze GmbH	6
A.7	Evonik Real Estate GmbH & Co. KG	6
A.8	IG Velo e. V.	6
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	7
B.1	Landratsamt Lörrach	7
B.2	bnNETZE GmbH	7
B.3	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Einsatz	7
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	7

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.12.2020)	
	Geotechnik	
A.1.1	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Oberen Muschelkalkes, welcher im Plangebiet von quartärem Älteren Auenlehm mit einer zu erwartenden Mächtigkeit im geringen Zehnermeterbereich überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im	Dem wird entsprochen. Ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht liegen nicht vor. Zur Offenlage werden die geotechnischen Hinweise in Ziffer 4 der Bebauungsvorschriften übernommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkärstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden	
A.1.2	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Mineralische Rohstoffe	
A.1.3	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser	
A.1.4	Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Bergbau	
A.1.5	Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz	
A.1.6	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise	
A.1.7	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage werden die allgemeinen Hinweise in Ziffer 4 der Bebauungsvorschriften übernommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt (Schreiben vom 12.01.2021)	
A.2.1	Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans "Stadtgebiet Teilbereich IV" in Rheinfelden (Baden) soll ein Areal überplant werden in der Nähe der bestehenden Industriebetriebe Evonik Industries AG und Cabot GmbH. Die Evonik Industries AG ist ein Betrieb der oberen Klasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Störfall-Verordnung. Für den Betriebsbereich der Evonik Industries AG in Rheinfelden wurde vom TÜV NORD in einem Gutachten ein angemessener Sicherheitsabstand von bis zu 850 m ermittelt. Weite Teile des Stadtgebiets liegen innerhalb dieses angemessenen Sicherheitsabstands, u. a. auch das oben genannte Areal. Auf Basis des genannten Gutachtens wurde von der Stadt Rheinfelden (Baden) in Zusammenarbeit mit den Störfallbetrieben Evonik Industries AG und RheinPerChemie GmbH sowie dem Regierungspräsidium Freiburg das „Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Seveso-III-Richtlinie" erarbeitet. Dieses gliedert das vom angemessenen Sicherheitsabstand von 850 m betroffene Stadtgebiet in zwei Planungszonen mit verschiedenen Nutzungseinschränkungen. Ziel des Konzeptes ist es, städtebaulich sinnvolle und abgewogene Gebiete für die künftige Stadtentwicklung abzuwägen und Leitlinien für ein verträgliches Miteinander der Stadt und der Betriebsbereiche innerhalb der gewachsenen Gemengelage zu definieren. Bei Anwendung des SEK Rheinfelden zur Seveso-III-Richtlinie kann den Anforderungen von Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG entsprochen werden. Gemäß dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept liegt das zu überplanende Areal zum Teil in der Planungszone 2 im Quartier Nr. 5 und zum Teil außerhalb der Planungszonen. Eine moderate Entwicklung für bestehende Wohn- und Geschäftshäuser ist in Planungszone 2 grundsätzlich möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im zu überplanenden Areal soll im Bereich Planungszone 2 soll das Haus Karl-Fürstenberg-Str. Nr. 1 städtebaulich und nutzungsbezogen gesichert werden. Außerdem sollen die Bestandsgebäude Karl-Fürstenberg-Str. Nr. 3 und 5 abgerissen und ein neues Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden. Insgesamt ist eine höhere Ausnutzung der Grundstücke als bisher geplant. Das Regierungspräsidium Freiburg. Referat 54.1. nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:	
A.2.2	Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan, insbesondere in dessen Begründung, die Aspekte der Störfallvorsorge/ Störfallverordnung darzustellen bzw. abzuarbeiten sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Aspekte der Störfallvorsorge/ Störfallverordnung wurden bereits in Ziffer 5.7 der Begründung eingehend dargestellt bzw. abgearbeitet.
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 01.12.2020)	
A.3.1	Unsererseits stimmen wir der Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes zu. Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung wird zugesichert.
A.4	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 18.12.2020)	
A.4.1	Die 4. Änderung schafft die planungsrechtliche Grundlage, um im Innenstadgebiet Einzelhandelsansiedlungen & -erweiterungen, Büronutzungen und Wohnungsbau zu ermöglichen. Seitens der IHK bestehen keine Bedenken für den vorliegenden Bebauungsplan. Konflikte mit dem wirksamen Regionalplan für die Festlegung einer gemischten Baufläche (M) sind aus unserer Sicht ebenfalls nicht ersichtlich. Insgesamt kann die vorgesehene Nutzungsdurchmischung den Ortskern und die bestehenden Betriebe stärken. Die wirtschaftlichen Belange werden dabei sichtlich berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Handelsverband Südbaden e. V. (Schreiben vom 23.12.2020)	
A.5.1	In diesem zentral gelegenen Bereich sollen städtebauliche Weiterentwicklungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gen unter Verwendung historischer Bausubstanz ermöglicht werden und das Wohnen weiter attraktiviert werden. Handel in diesem zentral gelegenen Bereich ist städtebaulich an der richtigen Stelle. Wir tragen keine Bedenken vor.	
A.6	ED Netze GmbH (Schreiben vom 04.12.2020)	
A.6.1	Gegen die o. g. Bebauungsplanänderung haben wir keine Einwände. Bezüglich der Flurstücke Nr. 2566/1 und 2566/2, welche neu überbaut werden sollen, kann je nach zukünftigem Leistungsbedarf eine Netzverstärkung notwendig werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Evonik Real Estate GmbH & Co. KG (Schreiben vom 30.11.2020)	
A.7.1	Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Planungszone 2 im Quartier 5 und damit nicht weit von den Störfallanlagen am Standort der Evonik entfernt. Die Risiken innerhalb der Planungszone sind bekannt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Aufgrund der Erhöhung der zulässigen Geschosshöhen im Bebauungsplangebiet ist mit Lärmbelastungen durch das Industriegebiet zu rechnen. Wir unterstellen, dass wie im SEK vorgegeben, nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Publikumsverkehrs gerechnet wird und sich auch die Einwohnerdichte im Quartier im Vergleich zum aktuellen Bestand nicht signifikant erhöhen wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Von einer signifikanten Erhöhung des Publikumsverkehrs sowie der Einwohnerdichte im Quartier, im Vergleich zum aktuellen Bestand, ist nicht auszugehen. Das Plangebiet befindet sich in einem hohen Abstand zum Industriegebiet und damit zur Evonik Real Estate GmbH & Co. KG. Bereits heute liegen zahlreiche Nutzungen mit dem gleichen Schutzniveau wie das Plangebiet deutlich näher am Industriegebiet. Somit ist durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht von Lärmkonflikten im Sinne der TA Lärm durch die Lärmeinwirkungen des Industriegebietes auszugehen.
A.7.3	Ansonsten gelten die bekannten Anmerkungen in Hinblick auf Ansiedlungen in Werksnähe.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die störfallrelevanten Belange werden innerhalb der Planung berücksichtigt.
A.7.4	Bitte halten Sie uns über den weiteren Verfahrensverlauf auf dem Laufenden.	Die weitere Beteiligung wird zugesichert.
A.8	IG Velo e. V. (Schreiben vom 21.12.2020)	
A.8.1	Da in dem genannten Gebiet außer einer Wohnbebauung auch Geschäftshäuser möglich sind, sieht die IG Velo ihr Interessens- bzw. Aufgabengebiet im Bereich der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die jetzige Anzahl und Standorte der Fahrradständer in der Fußgängerzone wurden am 12.09.2013 im Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Vor

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	berührt. Parkierungsmöglichkeiten für den Einzelhandel bzw. die Wohnungen sind auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 2566/1 und 2566/2 südlich des Schäferweges geplant, da eine Zufahrt von Kraftfahrzeugen über die Fußgängerzone nicht möglich ist. Radfahrer dürfen jedoch die Fußgängerzone benutzen, so dass in diesem Bereich auch Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl, entsprechend der Vorgaben der Landesbauordnung, einzurichten sind.	dem Beschluss wurde im Vorfeld eine Arbeitsgruppe mit allen Verantwortlichen (Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung/Verkehrsabteilung, Polizei) gebildet, auch die IG Velo wurde im Vorfeld angefragt. Die beschlossenen Maßnahmen wurden 2014 durchgeführt. Weitere fest installierte Fahrradständer sind aufgrund der sonstigen Nutzung der Fußgängerzone z. B. durch den Flohmarkt und das Cityfest Rheinfelden nicht möglich. Durch weitere feste Fahrradabstellanlagen würde die Möglichkeit zum Aufstellen von Marktständen und sonstigen Bühnen sehr eingeschränkt werden. Hierdurch würden zudem die Rettungswege für die Veranstaltungen negativ beeinflusst.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Lörrach (Schreiben vom 04.01.2021) – Eine Stellungnahme des Landratsamtes erfolgt nicht.
B.2	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 08.12.2020)
B.3	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Einsatz (Schreiben vom 25.11.2020)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.